

Anlieger frei?

Ein gutes Beispiel für Recht, das so von vielen Bürgern nicht verstanden wird und daher auch immer Konfliktpotential birgt, sind die Regeln bezüglich des Befahrens von Wegen für Anlieger um zum Gewässer zu kommen – vor allem da diese Wege und Uferbereiche auch von erholungssuchenden Nichtanglern gerne genutzt werden.

Rechtlich sieht es so aus, dass ein Angler mit gültiger Gewässerkarte ein Anlieger ist, und damit Wege befahren darf, die mit dem Schild „Anlieger frei“ oder für den „land- und forstwirtschaftlichen Verkehr“ frei gegeben sind, gekennzeichnet sind. So sieht man an entsprechenden Neckarstrecken dann oft Autos von Anglern auch am Ufer stehen. Dass ein Spaziergänger, der kein Anlieger ist, kaum oder nur selten verstehen kann, dass er einen Strafzettel bekommt, der Angler der sein Auto neben ihm geparkt hat aber nicht, dürfte wirklich nur schwer zu vermitteln sein. Aber der Erholungssuchende ist eben kein Anlieger.

Genauso will mancher Angler nicht begreifen, dass er zwar an dieser Strecke zwischen Fluss und Weg auf dem Uferstreifen parken darf, wenn er aber auf dem Grünstreifen der flussabgewandten Wegseite parkt ein „Ticket“ bekommt.

Nutzung von Straßen und Wegen durch Angler:

Stellungnahme des Staatsministeriums des Inneren

Der LVSA e.V. hat auf Anfrage beim Staatsministerium des Inneren zu dem Problem **Benutzung von mit Zeichen 250 (Sperrschild) und Zusatzzeichen „Land- und Forstwirtschaft frei“, „Landwirtschaft frei“ bzw. „Anlieger frei“ ausgeschilderten Straßen und Wegen durch Angler** folgende Stellungnahme erhalten:

Schütte, Regierungsdirektor:

„Bezug nehmend auf Ihre obige Anfrage nehme ich in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wie folgt Stellung:

Kernpunkt Ihrer Anfrage ist, ob und ggf. in welchem Umfang die Definition des landwirtschaftlichen Verkehrs zum Zwecke der Fischerei beinhaltet.

Dem Straßenverkehrsrecht ist eine Definition des „landwirtschaftlichen Verkehrs“ nicht zu entnehmen. In anderen Gesetzen des Bundes und der Länder finden sich verschiedene Definitionen. Die Berufsfischerei wird in der weit überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Gesetze sowie der Rechtsprechung dazu – wenn auch nur unter dem Aspekt der jeweiligen Gesetzesmaterie – zur Landwirtschaft gerechnet. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass dies allgemein Anschauung und Rechtsauffassung ist und damit auch für den Bereich des Straßenverkehrsrechts zu gelten hat. Das bedeutet, dass der Verkehr, der einer gezielten und ertragsorientierten Bewirtschaftung der Gewässer (Hege, Besatz, Fütterung etc.) dient, als landwirtschaftlicher Verkehr anzusehen ist.

In der Regel wird auch die Tätigkeit der Anglerverbände, die Pachtgewässer aus den Beiträgen ihrer Mitglieder bewirtschaften und diesen zur Ausübung des Angelsports zur Verfügung stellen, als Gewässerbewirtschaftung in diesem Sinne angesehen, weil auch diese Tätigkeit mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen vergleichbar ist. Auch die Verbände d. h. ihre Funktionäre bzw. Beauftragte (z. B. Vorstandsangehörige, Gewässerwarte, Fischereiaufseher)

dürfen daher die mit Zeichen 250 und Zusatzzeichen „Land-und Forstwirtschaft frei“ bzw. „Landwirtschaft frei“ ausgeschilderten Straßen und Wege befahren.

Ausschlaggebend für die Frage, ob auch ein privater Angler diese Wege nutzen darf, ist, ob dessen Tätigkeit einen ähnlichen Beitrag zur Bewirtschaftung der Fischereigewässer leistet, wie der Berufsfischer und der Anglerverbände.

Der einzelne Angler, der nicht im besonderen Auftrag des Fischereirechtsinhabers oder Fischereipächter Gewässerbewirtschaftung durchführt, sondern rein privat dem Angelsport nachgeht, hat nach überwiegender Auffassung aber keine in diesem Maße Gewässer bewirtschaftende Funktion. Zwar kann man davon ausgehen, dass jeder Angler ebenfalls das Gewässer beobachtet und gegebenenfalls schädliche Veränderungen wie Fischsterben, Gewässerverunreinigungen usw. feststellt und meldet, im Einzelfall – wenn möglich- sogar selbst Abwehrmaßnahmen ergreift. Jedoch wird die Absicht der Gewässerbewirtschaftung

Hier nicht im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund besteht für den einzelnen Angler keine Berechtigung, entsprechende Straßen und Wege zu befahren. Sie wäre mit der Zielsetzung der grundsätzlich verkehrsfreien Landschaft nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr sind den Sportlern hier Fußmärsche zumutbar.

Etwas anderes gilt, wenn Vereine im Rahmen einer besonderen Veranstaltung eine Hegemaßnahme durchführen, etwa mit dem Ziel, eine bestimmte Fischart aus dem Gewässer zu entfernen oder zu reduzieren. In diesem Falle lässt sich das Tun auch des einzelnen Anglers noch als eine Bewirtschaftungsmaßnahme des Vereins qualifizieren. Keinesfalls kann dies aber auf gewöhnliche Gemeinschaftsveranstaltungen zutreffen, wie z. B. Königs-, Kameradschafts-, Freundschafts- und Jubiläumsangeln.

Straßen und Wege, die mit Zeichen 250 und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ beschildert sind, sind jedoch abweichend zu beurteilen. Weil die Anliegereigenschaft durch die rechtliche Beziehung zu dem an der gesperrten Straße liegenden Grundstück bestimmt wird (Eigentümer, Mieter, Pächter etc.), kann nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auch der mit einem entsprechenden Fischereierlaubnisschein ausgestattete Angler eine durch diese Beschilderung gesperrte Straße benutzen, wenn dies zum Zweck der Ausübung der Fischerei an einem Gewässer geschieht, das an der betreffenden Straße liegt oder über sie erreichbar ist.

Im Falle einer Überwachungsmaßnahme ist die aus den o. g. Gründen bestehende Berechtigung in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Ich hoffe,, Ihre Frage mit dieser Auskunft erschöpfend beantwortet zu haben. Gleichzeitig habe ich die Polizeidienststellen und Bußgeldbehörden von der hiesigen Auffassung in Kenntnis gesetzt und gebeten, diese künftig zu berücksichtigen.